

Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung - nach Grad der Behinderung und Merkzeichen -

Wenn bei Ihnen eine Schwerbehinderung festgestellt wurde, können Sie Vergünstigungen (so genannte Nachteilsausgleiche) erhalten. Sie sind i. d. R. davon abhängig, welcher Grad der Behinderung festgestellt und welches Merkzeichen zuerkannt ist. Zu den Voraussetzungen für eine Schwerbehinderung und für Merkzeichen vergleichen Sie bitte den Info-Dienst Nr. 24.

Die möglichen Nachteilsausgleiche sind nach Grad der Behinderung und Merkzeichen angegeben.

Abkürzungen und Merkzeichen:

GdB	Grad der Behinderung (im Schwerbehindertenrecht, ohne Prozentangabe)
GdS	Grad der Schädigungsfolgen (für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene und Menschen, die Leistungen entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, z. B. Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz)
MdE	Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz (für NS-Verfolgte)
SGB	Sozialgesetzbuch
G	erheblich gehbehindert
aG	außergewöhnlich gehbehindert
H	hilflos
Bl	blind
Gl	gehörlos
RF	Voraussetzung für die Ermäßigung von der Rundfunkgebührenpflicht
B	Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen.
1. Kl	Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis 2. Klasse
Eintrag kriegsbeschädigt	ab GdS 50 % versorgungsberechtigt nach dem Bundesversorgungsgesetz
VB	ab GdS 50 % versorgungsberechtigt entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz
EB	ab MdE 50 % entschädigungsberechtigt nach Bundesentschädigungsgesetz (für NS-Verfolgte)

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.

Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt am Main · Telefax 0 69 - 71 40 02-22
E-Mail: sozialpolitik.ht@vdk.de · www.vdk.de/hessen-thueringen

Voraussetzungen

Nachteilsausgleiche

GdB 25 oder GdB 30

nur wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder wegen der Behinderung eine Rente bezogen wird

GdB 30 oder GdB 40 und Gleichstellung:

Die Agentur für Arbeit stellt Menschen ab einem GdB von 30 schwerbehinderten Menschen gleich, wenn sie ansonsten einen geeigneten Arbeitsplatz nicht bekommen oder behalten können.

Rechtsgrundlage: § 2 Absatz 3 SGB IX

GdB 35 oder GdB 40

(Voraussetzungen wie bei GdB 25 oder 30)

GdB 45 oder GdB 50

ab GdB 50 oder Gleichstellung

Steuerlicher Behinderten-Pauschbetrag: 310,- €

Hinweis: Außergewöhnliche Krankheitskosten, die nicht typische Folge der festgestellten Behinderung sind, können Sie unabhängig vom Grad der Behinderung neben dem Behinderten-Pauschbetrag abhängig vom Einkommen als außergewöhnliche Belastung absetzen.

Bei einer Gleichstellung haben Sie grundsätzlich die gleichen Rechte wie bei einer festgestellten Schwerbehinderung, Ausnahmen: Zusatzurlaub und Freifahrt in Verkehrsmitteln.

Steuerlicher Behinderten- Pauschbetrag 430,- €

Rechtsgrundlage: § 33 b Einkommensteuergesetz

Steuerlicher Behinderten-Pauschbetrag 570,- €

Erhalten Sie für Ihr schwerbehindertes Kind Kindergeld, können Sie den Behinderten-Pauschbetrag auf sich übertragen lassen.

Besonderer Kündigungsschutz

Eine Kündigung ist ab einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten nur nach vorheriger Zustimmung des Integrationsamts möglich.

Rechtsgrundlage: § 85 SGB IX

Mehrarbeit

Als schwerbehinderter Arbeitnehmer können Sie Freistellung von Mehrarbeit verlangen. Mehrarbeit bedeutet grundsätzlich Arbeit, die über 8 Stunden täglich hinausgeht.

Rechtsgrundlage: § 124 SGB IX

ab GdB 50

Zusatzurlaub

Als schwerbehinderter Arbeitnehmer haben Sie bei einer Arbeitszeit von 5 Tagen in der Woche Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen jährlich. Bei kürzerer oder längerer Wochenarbeitszeit ändert sich der Anspruch entsprechend.

Rechtsgrundlage: § 125 SGB IX

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen bis Geburtsjahrgang 1951 können mit 63 Jahren eine abschlagsfreie Altersrente erhalten, wenn 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten erfüllt sind (Wartezeit, ergibt sich aus der Rentenauskunft). Sie können die Altersrente schon ab 60 Jahren erhalten, dann aber mit einem Rentenabschlag bis zu 10,8 %.

Diese Altersgrenzen werden ab Jahrgang 1952 schrittweise so angehoben, dass schwerbehinderte Menschen ab Jahrgang 1964 die Altersrente erst mit 65 Jahren abschlagsfrei und frühestens mit 62 Jahren mit einem Rentenabschlag von 10,8 % erhalten können. Die Altersgrenzen werden für bis 1954 geborene Versicherte nicht angehoben, wenn sie am 01.01.2007 als schwerbehindert anerkannt waren und davor schon Altersteilzeit vereinbart hatten.

Rechtsgrundlage: § 236 a SGB VI

Ähnliche Regelungen gibt es für Bundes- und Landesbeamte

Sie benötigen wegen einer Behinderung ein Kraftfahrzeug, um zur Arbeit zu fahren (meist bei Merkzeichen aG, ggf. auch bei Merkzeichen G)

Kraftfahrzeughilfe

Zum Autokauf wird ein Zuschuss gewährt, Kosten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung und Fahrschulkosten werden übernommen, meist von der Rentenversicherung oder der Agentur für Arbeit.

Rechtsgrundlage: Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

ab GdB 50

Besonderheit bei der Familienversicherung

Kinder sind grundsätzlich nur bis 18 Jahren mit ihren Eltern versichert, behinderte Kinder aber ohne Altersgrenze, wenn sie sich infolge der Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können und bereits mit 18 Jahren (in Ausnahmefällen mit 23 oder 25 Jahren) behindert waren.

Rechtsgrundlage: § 10 SGB V

	<p>Besonderheit beim Kindergeld/-freibetrag Wenn Kinder wegen einer Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können, wird Kindergeld/ ein Kinderfreibetrag ohne Altersgrenze gewährt, wenn sie bereits mit 25 Jahren behindert waren. <u>Rechtsgrundlage:</u> §§ 32, 63 Einkommensteuergesetz</p>
<p>ab GdB 50 mit Merkzeichen aG oder BI oder H</p>	<p>Sie können für alle Fahrten mit dem PKW 4.500,- € jährlich absetzen (für bis zu 15.000 km je 0,30 €). <u>Rechtsgrundlage:</u> H 33.1-33.4 Einkommensteuer-richtlinien</p>
<p>ab GdB 50 und pflegebedürftig</p>	<p>Wohngeld Die Zahlung von Wohngeld ist von Ihrem Einkommen abhängig: dabei gibt es einen Freibetrag von 1.200 €. <u>Rechtsgrundlage:</u> § 17 Wohngeldgesetz</p>
<p>ab GdB 50</p>	<p>Wohnraumförderung Es gibt einen Einkommensfreibetrag von 4.000 € in Hessen und 4.500 € in Thüringen. <u>Rechtsgrundlage:</u> § 7 Hessisches, § 15 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz</p>
<p>GdB 55 oder 60</p>	<p>Steuerlicher Behinderten-Pauschbetrag 720,- €</p>
<p>GdB 65 oder 70</p>	<p>Steuerlicher Behinderten-Pauschbetrag 890,- €</p>
<p>Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ab GdS 70 und Merkzeichen 1. Kl.</p>	<p>Bei Fahrten mit der Bahn (Deutsche Bahn AG) kann die 1. Wagenklasse mit einem Fahrausweis zweiter Klasse benutzt werden.</p>
<p>GdB 70 oder GdB 50 mit Merkzeichen G</p>	<p>Werbungskosten: Sie können anstelle von 0,30 € je Kilometer der Entfernung Wohnung – Arbeitsplatz die tatsächlichen Aufwendungen absetzen, wenn Sie das nachweisen (Fahrtenbuch). <u>Rechtsgrundlage:</u> § 9 Abs. 2 Einkommensteuergesetz</p>
<p>ab GdB 70 auch für alle Menschen ab 60 Jahre</p>	<p>Ermäßigte BahnCard 25 und 50 BC 25 2. Klasse zu 41 € statt 62 € bzw. BC 50 2. Klasse zu 127 € statt 255 €</p>
<p>GdB 75 oder 80</p>	<p>Steuerlicher Behinderten-Pauschbetrag 1.060,- €</p>
<p>ab GdB 80 oder ab GdB 70 mit Merkzeichen G</p>	<p>Außergewöhnliche Belastungen - Private Fahrten Sie können 900,- € jährlich für Fahrtkosten absetzen (für 3.000 km je 0,30 €).</p>

Die Fahrten müssen nachweislich behinderungsbedingt notwendig sein (Fahrtenbuch).
Rechtsgrundlage: H 33.1-33.4 Einkommensteuerrichtlinien

GdB 85 oder 90

Steuerlicher Behinderten-Pauschbetrag
1.230,- €

GdB 95 oder 100

Steuerlicher Behinderten-Pauschbetrag
1.420,- €

Sehschärfe nicht über 2 % oder eine vergleichbare Sehbeeinträchtigung, in Hessen wird bei einer Sehschärfe von über 2 % bis 5 % ein Blindengeld in Höhe von 30 % gezahlt.

Blindengeld:
in Hessen i. d. R. 541,79 € monatlich,
in Thüringen i. d. R. 270,00 € monatlich

Rechtsgrundlage: Landesblindengeldgesetze

**GdB 100 oder
GdB ab 80 und pflegebedürftig**

Wohngeld
Es gibt einen Einkommensfreibetrag von 1.500,- €.

Rechtsgrundlage: § 17 Wohngeldgesetz

Nachteilsausgleiche, die einen GdB ab 50 und ein Merkzeichen voraussetzen:

Freifahrt/Kraftfahrzeugsteuerermäßigung

Rechtsgrundlage: §§ 145 SGB IX, 3 a Kraftfahrzeugsteuergesetz

Merkzeichen H oder BI

Freifahrt: Sie können Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehr bei Erwerb einer Wertmarke unentgeltlich benutzen (Wertmarke ist kostenlos)
und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Merkzeichen aG

Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr (Wertmarke für 36,- € halbjährlich/72,- € jährlich)
und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Merkzeichen G oder GI

Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr (Wertmarke für 36,- € halbjährlich/72,- € jährlich)
oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (50 %)

Merkzeichen B

Eine Begleitperson kann mit Ihnen in öffentlichen Verkehrsmitteln (nicht nur im Personennahverkehr) unentgeltlich fahren.

Öffentlicher Personennahverkehr bedeutet: Straßenbahnen, Linienbusse, U- und S-Bahnen (2. Klasse), Nahverkehrszüge (nicht IC und ICE). Die Beschränkung auf den Umkreis von 50 km um den Wohnort gilt seit 01.09.2011 nicht mehr.

Merkzeichen aG, BI, erhebliche Gliedmaßenschäden (beidseitige Amelie oder Phokomelie oder vergleichbare Einschränkungen (z. B. durch Contergan)

Parkerleichterungen

Sie können bei der Gemeinde (Straßenverkehrsbehörde) einen Parkausweis beantragen und damit Behindertenparkplätze benutzen (Den Parkausweis legen Sie bitte deutlich sichtbar im Kfz aus!).

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung mit Verwaltungsvorschrift

ab GdB 80 wegen Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen/Lendenwirbelsäule und Merkzeichen G und B oder ab GdB 70 wegen Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen/Lendenwirbelsäule und GdB 50 wegen Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge und Merkzeichen G und B oder künstliche Harnableitung und künstlicher Darmausgang und deshalb GdB 70 oder Morbus-Crohn/Colitis-Ulcerosa-Kranke und deshalb GdB 60

Sonder-Parkerleichterungen

Hinweise geben die Straßenverkehrsbehörden, Behindertenparkplätze dürfen aber nicht benutzt werden.

ab GdB 50
meist in Verbindung mit Merkzeichen

Autokauf

Einige Hersteller gewähren einen Preisnachlass beim Neuwagenkauf (oft Verhandlungssache!)

ab GdB 50 und Merkzeichen RF

Es gilt eine Ermäßigung beim Rundfunkbeitrag (5,98 € monatlich)

Rechtsgrundlage: Rundfunkgebührenstaatsverträge

Ermäßigte Verbindungsentgelte für das Festnetz bei der Deutschen Telekom (Sozialtarif)

ab GdB 60 (auch wegen einer Krankheit, deretwegen Sie sich in ärztlicher Dauerbehandlung befinden) oder Pflegestufe II oder III

Befreiung von der Zuzahlungspflicht

Sie können sich durch Ihre Krankenkasse von Zuzahlungen über 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen (ansonsten gilt eine Belastungsgrenze von 2 %) befreien lassen.

Rechtsgrundlage: § 62 SGB V

ab GdB 50 mit Merkzeichen aG, H oder BI oder Pflegestufe II oder III

Krankenkassen übernehmen die Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung.

GdB 50 und Merkzeichen H oder Merkzeichen BI oder Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufe III

Steuerlicher Behinderten-Pauschbetrag

3.700,- €